

Gebührenordnung

Haus für Kinder Stahlwerk Annahütte gGmbH

Stand 01.07.2019

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Besuchsgebühren	2
§ 3 Mittagessen	2
§ 4 Gebührenschuldner	3
§ 5 Geschwisterermäßigung	3
§ 6 Ermäßigung betriebszugehöriger Mitarbeiterkinder des Stahlwerk Annahütte.....	3
§ 7 Beitragszuschuss für Kindergartenkinder	3
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 9 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des Haus für Kinder wird eine Besuchsgebühr gem. § 2 erhoben. Zusätzlich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für die Kinderkrippe:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	180,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	310,00 €
mehr als 9 Stunden	350,00 €

(2) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Kindergarten:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	-----
mehr als 4 bis 5 Stunden	-----
mehr als 5 bis 6 Stunden	10,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	20,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	30,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	40,00 €
mehr als 9 Stunden	50,00 €

(3) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Hort:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
mehr als 2 bis 3 Stunden	125,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	135,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	150,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	200,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	210,00 €
mehr als 9 Stunden	220,00 €

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 7). Die gesetzlich erlaubten Schließzeiten sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

(5) Bei wechselnden Buchungszeiten während der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

(6) Das monatliche Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 3 Mittagessen

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 2,95 € pro Tag. Bei Krankheit oder Urlaub ist das Mittagessen bis spätestens 8 Uhr des Tages bei der Gruppenleitung abzubestellen, ansonsten wird die Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch/oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig das Haus für Kinder, gewähren wir 30 % Geschwisterermäßigung für das zweite Kind (für welches eine Gebühr erhoben wird) und 50 % ab dem dritten Kind (für welches eine Gebühr erhoben wird).

§ 6 Ermäßigung betriebszugehöriger Mitarbeiterkinder des Stahlwerk Annahütte

Besuchen Kinder von Mitarbeitern in Anstellung im Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG das Haus für Kinder, gewähren wir 30 % Ermäßigung.

§ 7 Beitragszuschuss für Kindergartenkinder

Die Gebühren nach § 2 reduzieren sich für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr (bzw. ab 3 Jahren) bis zur Einschulung, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses laut BayKiBiG und AVBayKiBiG, von derzeit 100 € (Stand 01.04.2019). Das Spiel- und Essensgeld bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Haus für Kinder, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fällt das Spielgeld sowie das Essensgeld an.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender gesetzlich erlaubter Schließung während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Haus für Kinder, Stahlwerk Annahütte gGmbH, eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Eisl Katharina

Haus für Kinder
Stahlwerk Annahütte gGmbH